

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Halblech



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenweg"

Der Gemeinderat der Gemeinde Halblech hat am 14.04.2026 für das Gebiet rund um den Kapellenweg die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenweg" in der Fassung vom 10.12.2025 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenweg" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Ostallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Kapellenweg" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Halblech (Dorfstraße 18, 87642 Halblech), Zimmer EG.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Internet unter www.gemeinde-halblech.de/ortsrecht-und-publikationen/bebauungsplan.html und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.



Abbildung 1: Lageplan (maßstabslos)

Halblech, den 29.04.2026


Johann Gschwill
Erster Bürgermeister



Angeheftet am:
Abgenommen am: